

17.03.05

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen - ("Stalking-Bekämpfungsgesetz" - ... StrÄndG)

Punkt 16 der 809. Sitzung des Bundesrates am 18.März 2005

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs.1 des Grundgesetzes in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

"Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes**A. Problem**

Das Phänomen des sog. "Stalking", also der fortgesetzten Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen, gewinnt in der Praxis der Strafverfolgung zunehmende Bedeutung. Namentlich in jüngerer Zeit sind massive Fälle aufgetreten, in denen die Opfer auf Grund des vom Täter in Gang gesetzten Terrors in ihrer Lebensführung schwerwiegend beeinträchtigt wurden, beispielsweise ihre Wohnung nur noch selten und ggf. unter Schutzvorkehrungen verließen, ihre Arbeitsstelle und sogar den Wohnsitz wechseln mussten usw. Auch sind mehrere tragische Fälle mit tödlichem Ausgang bekannt geworden.

Das geltende Strafrecht bietet gegen die Erscheinungsformen des "Stalking" nur eingeschränkten Schutz. Zwar werden häufig Tatbestände des allgemeinen Strafrechts (z.B. Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung) oder auch Straftaten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes gegeben sein. Jedoch existiert keine eigenständige Strafnorm, die einschlägiges Verhalten spezifisch als schweres, strafwürdiges Unrecht kennzeichnet und gerade die Fälle, in denen das Opfers am Beginn einer möglichen Eskalationsspirale zwar schweren Belästigungen ausgesetzt

...

ist, Straftatbestände nach dem geltenden Strafrecht aber noch nicht erfüllt sind, erfasst. Der gegenwärtige Rechtszustand erscheint nicht länger hinnehmbar.

B. Lösung

Der Entwurf trägt dem Anliegen eines besseren strafrechtlichen Schutzes von "Stalking"-Opfern mit der Einführung spezifischer Straftatbestände gegen die schwere Belästigung (§ 238 StGB -neu-) Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung des neuen Straftatbestandes kann Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird im Achtzehnten Abschnitt vor der Angabe "§ 239 Freiheitsberaubung" die Angabe "§ 238 Schwere Belästigung" eingefügt.
2. Vor § 239 wird folgender neuer § 238 eingefügt:

"§ 238

Schwere Belästigung

(1) Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt

1. ihm körperlich nachstellt oder ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt,
2. ihn, einen seiner Angehörigen oder einen anderen ihm nahe stehenden Menschen mit einem empfindlichen Übel bedroht oder
3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 193 gilt entsprechend.

(2) Bringt der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen bei der Tat körperlich schwer misshandelt.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem

Opfer nahe stehenden Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder eines anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 1 wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:
"4a. eine schwere Belästigung nach § 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches,"
2. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe e) wie folgt gefasst:
"e) nach § 238 des Strafgesetzbuches und § 4 des Gewaltschutzgesetzes,"

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Schaffung des § 238 StGB, strafprozessuale Maßnahmen

Das Phänomen des sog. "Stalking", also der fortgesetzten Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen, gewinnt in der Praxis der Strafverfolgung zunehmende Bedeutung. Namentlich in jüngerer Zeit sind massive Fälle aufgetreten, in denen die Opfer auf Grund des vom Täter in Gang gesetzten Terrors in ihrer Lebensführung schwerwiegend beeinträchtigt wurden, beispielsweise ihre Wohnung nur noch selten und ggf. nur unter Schutzvorkehrungen verließen oder ihre Arbeitsstelle und sogar den Wohnsitz wechseln mussten. Auch sind mehrere tragische Fälle mit tödlichem Ausgang bekannt geworden.

Erscheinungsformen und Motive des "Stalking" sind vielfältig. Die Palette reicht von schlichten Belästigungen über Bedrohungen und sonstigen Terror (z.B. Aufgabe von Bestellungen im Namen des Opfers; Aufgabe von Inseraten etc.) bis hin zu (versuchten) Körperverletzungs- und im Extremfall sogar Tötungsdelikten. Die Opfer hatten zu dem Täter nicht selten früher in einer Beziehung gestanden und diesen verlassen. Opfer sind typischer Weise aber auch Personen des öffentlichen Lebens (Schauspieler, Sportler, Sänger, Politiker etc.). Es kann sich aber auch um völlig Unbekannte handeln. Massive Formen des "Stalking" ziehen traumatische Folgen für das Opfer nach sich.

Das geltende Strafrecht bietet den Opfern nur eingeschränkten Schutz. Zwar können für einzelne Handlungen allgemeine Straftatbestände eingreifen (z.B. Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung oder auch Hausfriedensbruch). Jedoch existiert keine eigenständige Strafnorm, die einschlägiges Verhalten spezifisch als schweres, strafwürdiges Unrecht kennzeichnet. Auch die mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz neu geschaffene Strafvorschrift (§ 4 GewSchG) bringt den typischen Unrechtsgehalt der "Stalking"-Verhaltensweisen nicht hinreichend zum Ausdruck, sondern sanktioniert das Nichtbeachten einer richterlichen Anordnung. Die im Gewaltschutzgesetz gefundene Lösung zur strafrechtlichen Verfolgung unzumutbarer Belästigungen wird ferner mitunter als nicht befriedigend empfunden. Namentlich kann es aus der Sicht des Opferschutzes unangemessen erscheinen, dass der strafrechtliche Schutz unter den Vorbehalt einer vom Opfer zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung gestellt ist. Gerade in drastischen Fällen kann sich ergeben, dass dem Opfer angesichts der von dem

Verfolger ausgehenden Bedrohung und der damit verbundenen Ängste der Weg in eine zivilrechtliche Auseinandersetzung versperrt erscheint.

Der gegenwärtige Rechtszustand erscheint nicht länger hinnehmbar. Der Entwurf schlägt daher spezifische Straftatbestände der schweren Belästigung (§ 238 StGB -neu-) vor.

II. Gesetzgebungskompetenz

Bei den vorgeschlagenen Regelungen handelt es sich um auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützte Änderungen von Bundesgesetzen, nämlich des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung. Die Wahrung der Rechtseinheit gebietet bei der Neufassung der in diesem Entwurf enthaltenen Strafvorschriften eine bundeseinheitliche Regelung.

III. Auswirkungen

Durch die Einführung neuer Straftatbestände kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Abgesehen davon wird das Vorhaben Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehrkosten belasten. Da sich der Entwurf auf Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften und des Strafprozessrechts beschränkt, welche die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des § 238 (Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 238)

Typische Folge des "Stalking" ist die massive Beeinträchtigung der Freiheitssphäre des Opfers. Sie steht in ihrem Schweregrad der Einschränkung der Freiheit zur Ortsveränderung (s. § 239 StGB) nicht nach, überwiegt sie häufig sogar bei weitem. Nicht selten ist die Behinderung der Fortbewegungsfreiheit eine Konsequenz des Täterverhaltens. Dies rechtfertigt den Standort in unmittelbarem Zusammenhang mit der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) in dem nach gesetzgeberischen Maßnahmen der Vergangenheit frei gewordenen § 238. § 238 will in erster Linie die Entschließungs- und Handlungsfreiheit des Opfers, aber auch die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens gewährleisten.

Zu Absatz 1

1. Tathandlung ist das Belästigen. Der Begriff ist beispielsweise in § 183 StGB und in § 1 GewSchG enthalten. Die hierzu existente Rechtsprechung und Literatur kann herangezogen werden. Belästigung ist gegeben, wenn durch die Handlung Unlustgefühle wie Angst, Schrecken oder Abscheu hervorgerufen werden (Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. 2004, § 183, Rnr. 6). Der Entwurf verdeutlicht durch das auch in anderen Strafvorschriften verwendete Korrektiv "nachhaltig", dass nur gravierende Handlungen erfasst werden sollen.
2. Zusätzliche Konturen erhält das Merkmal des Belästigens durch die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten typischen Angriffsformen im Rahmen des "Stalking". Sie bilden gesetzliche Leitbeispiele. Die dort verwendeten Begriffe sind teilweise § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b GewSchG entlehnt und haben sich dort nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Nummer 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich der durch den "Stalker" vollführte Terror einer abschließenden gesetzlichen Eingrenzung entzieht. Beispiele sind über die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Handlungen hinaus unrichtige Anzeigen in Zeitungen (etwa Hochzeits- oder Todesanzeigen), Hinterlassen von Mitteilungen, Aufsuchen der Arbeitsstelle des Opfers, Verächtlichmachen des

- Opfers bei Freunden oder Kollegen, Überwachung des Freundes- und Bekanntenkreises des Opfers, Bestellung von Waren oder Abonnieren von Zeitschriften unter dem Namen des Opfers oder Beschädigung von Sachen von Angehörigen, Freunden oder Kollegen des Opfers wie etwa Zerkratzen von Fahrzeugen oder Aufstechen von Reifen.
3. Das Merkmal "fortgesetzt" trägt der Typik des "Stalking" Rechnung und bringt den Charakter des Tatbestandes als Dauerdelikt zum Ausdruck. In der Regel werden fünf Handlungen bzw. Handlungsbündel zu verlangen sein. Die Ausfüllung im Einzelnen kann der Rechtsprechung überlassen werden.
 4. Der Täter muss unbefugt handeln. Handelt er befugt, so ist der Tatbestand nicht erfüllt. Es sollen namentlich Konstellationen aus dem Tatbestand ausgeklammert werden, in denen der Handelnde auf Grund amtlicher Befugnisse oder Erlaubnisse tätig wird. Mit dem Merkmal ist zugleich klargestellt, dass der Täter gegen den Willen des Opfers handeln muss. Ist das Opfer ausdrücklich oder stillschweigend mit dem Verhalten des Täters einverstanden, so handelt dieser nicht unbefugt. Einer ausdrücklichen Normierung des Umstandes, dass der Täter gegen den Willen des Opfers handeln muss, bedarf es daher nicht.
 5. Eine weitere Einschränkung und zugleich eine Verdeutlichung der Zielrichtung erfährt der Tatbestand durch seine Ausgestaltung als Eignungsdelikt. Die Tat muss geeignet sein, eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen. Erfasst werden demgemäß nur Fälle, in denen die Tat bei einer Beurteilung ex ante die Gefahr in sich trägt, dass das Opfer auf Grund des vom Täter entfalteten Terrors in wesentlichen Belangen nicht mehr so leben kann wie zuvor, indem es etwa nur noch unter Schutzvorkehrungen die Wohnung verlassen kann oder sich kaum mehr getraut, die Wohnung zu verlassen, sich zu einem Arbeitsplatz- oder Wohnsitzwechsel gezwungen sieht usw. (dazu schon oben). Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, können ggf. nach § 4 GewSchG geahndet werden.
 6. Um Fälle, in denen das Handeln zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt (z. B. eine Tätigkeit in Ausübung der Medienberichterstattung), aus dem Bereich des Strafbaren auszuschneiden, findet § 193 StGB über den angefügten Satz 2 entsprechende Anwendung. Da § 193 StGB nach überwiegendem Verständnis keinen allgemeinen Rechtfertigungsgrund enthält und deshalb für Straftaten außerhalb des 14. Abschnitts des StGB nicht gilt, bedarf es der

Verweisung. Das Tatbestandsmerkmal "unbefugt" vermag insoweit nicht in adäquater Weise Abhilfe zu schaffen. Die Lösung steht auch im Einklang mit der grundsätzlichen Konzeption des § 193 StGB, der auch die Fälle der tätlichen Beleidigung und damit Fälle, in denen die Kundgabe der Nicht- bzw. Missachtung nicht auf einem allein kommunikativen Akt beruht, sondern mittels einer unmittelbar gegen den Körper gerichteten Einwirkung erfolgt, erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält einen Qualifikationstatbestand für Taten, mit denen der Täter das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung findet sich im Grundtatbestand der Aussetzung (§ 221 Abs. 1 StGB), als Regelbeispiel für besonders schwere Fälle (z. B. in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB) und in Qualifikationstatbeständen (z. B. in § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB). Die hierzu existente Rechtsprechung und Literatur kann herangezogen werden. Die Einbeziehung von Angehörigen und sonst nahe stehenden Personen erscheint mit Blick auf die Phänomenologie des "Stalking" geboten. Oftmals schrecken die Täter vor Pressionen gegenüber dem sozialen Umfeld des Opfers nicht zurück. Der Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren trägt dem schweren Unrechts- und Schuldgehalt einschlägiger Taten Rechnung.

Die Qualifikation des Absatz 2 Satz 2 erfasst Fälle schwerer körperlicher Misshandlung, beispielsweise durch Realisierung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (vgl. z. B. Günther in SK StGB, § 250 Rn. 48). Mit dem gegenüber zu Absatz 2 Satz 1 erhöhten Mindeststrafrahmen wird der Qualifikationstatbestand dem insoweit gesteigerten Unrechts- und Schuldgehalt derartiger Handlungen gerecht, ohne dass dabei eine Bewertung als Verbrechen geboten wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert Qualifikationstatbestände für Taten, durch die der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die seit dem 6. Strafrechtsreformgesetz zu beobachtende Tendenz, zunehmend Leichtfertigkeit zu fordern, auf und enthält eine Erfolgsqualifikation für

die wenigstens leichtfertige Verursachung des Todes. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen dem Strafraumen des Grundtatbestandes und dem der Erfolgsqualifikation ist eine entsprechende Einengung des Strafbaren notwendig. Gedacht ist vorrangig an Konstellationen, in denen das Opfer durch den Täter, dem insoweit der Vorwurf eines starken Grades von Fahrlässigkeit zu machen ist, in den Suizid getrieben wird.

Zu Absatz 5

Wie in vergleichbaren Tatbeständen auch erscheint es geboten, minder schwere Fälle für extreme Ausnahmekonstellationen bei Taten nach Absatz 3 und 4 zu normieren.

Zu Absatz 6

Der nicht qualifizierte Tatbestand nach Absatz 1 soll als (relatives) Antragsdelikt ausgestaltet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (§ 374 StPO)

§ 238 Abs. 1 StGB wird als Privatklagedelikt ausgestaltet.

Zu Nummer 3 (§ 395 StPO)

Für Straftaten nach § 238 StGB soll die Nebenklage eröffnet werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten."

Begründung (nur für das Plenum):

Gegenüber dem Gesetzentwurf in der Fassung der Empfehlungsdrucksache 551/1/04 Ziffer 1 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ergänzung des § 238 StGB-E um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 193 StGB, um dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht der Pressefreiheit angemessen Rechnung zu tragen.
- Anstelle des in § 238 Abs. 2 Satz 1 StGB-E vorgeschlagenen Qualifizierungstatbestands der erheblichen Gesundheitsschädigung soll der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung verwendet werden.
- Die Qualifikation des Absatzes 2 Satz 2 StGB-E erfasst Fälle schwerer körperlicher Misshandlung, beispielsweise durch die Realisierung der Gefahr einer schweren körperlichen Gesundheitsbeschädigung. Mit dem gegenüber dem Absatz 2 Satz 1 erhöhten Mindeststrafrahmen wird der

Qualifikationstatbestand dem insoweit gesteigerten Unrechts- und Schuldgehalt derartiger Handlungen gerecht, ohne dass dabei wie in der o.a. Fassung der Empfehlungsdricksache eine Bewertung als Verbrechen geboten wäre.

- Die Fälle der schweren Belästigung mit Todesfolge sind in § 238 Abs. 4 StGB-E auf eine 'wenigstens leichtfertige' Verursachung einzuengen, da es bezogen auf das Übermaßverbot staatlichen Handelns zur Legitimation des Strafrahmensprungs eines Korrektivs bedarf.
- Die Ausweitung des Katalogs der Anlasstaten in § 112 StPO um einen § 112a - Eskalationsgefahr - wird aus grundsätzlichen Bedenken abgelehnt.